

Umweltbericht

**zur Aufstellung des Bebauungsplans NT 16
„Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten**

**Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten

Auftraggeber:
Stadt Salzkotten
Marktstraße 8
33154 Salzkotten

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jennifer Hofmann
Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2090

Warstein-Hirschberg, Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
1.0 Einleitung.....	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	5
1.2.1 Fachgesetze	5
1.2.2 Fachpläne	5
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums	6
2.1 Untersuchungsgebiet.....	6
2.2 Geografische und politische Lage.....	7
2.3 Naturschutzfachliche Planung	7
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	9
3.1 Untersuchungsinhalte	9
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	10
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	11
3.3.1 Immissionen.....	11
3.3.2 Erholung	13
3.4 Schutzgut Tiere	13
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	15
3.6 Schutzgut Fläche.....	16
3.7 Schutzgut Boden	17
3.8 Schutzgut Wasser	18
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	18
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer	19
3.9 Schutzgut Klima und Luft.....	20
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	21
3.10 Schutzgut Landschaft.....	21
3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	21
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	22
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	24
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	26
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	26
4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 26	
4.1.1.1 Immissionen.....	26
4.1.1.2 Erholung.....	26
4.1.2 Schutzgut Tiere.....	26
4.1.3 Schutzgut Pflanzen	27
4.1.4 Schutzgut Fläche	27

Verzeichnisse

4.1.5	Schutzgut Boden	27
4.1.6	Schutzgut Wasser.....	28
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft	28
4.1.8	Schutzgut Landschaft	28
4.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	28
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	28
4.3	Kompensationsmaßnahmen.....	29
4.3.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens	29
4.3.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	29
4.3.3	Nachweis des Kompensationsbedarfs	32
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	33
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens.....	34
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.....	34
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe	34
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	34
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	36
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
	Quellenverzeichnis	42

Anhang 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplans NT 16	2
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan NT 16	3
Abb. 3	Bestandssituation im Bereich des Plangebiets	6
Abb. 4	Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	8
Abb. 5	Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und den anstehenden Bodentypen (WMS-FEATURE 2021).	18
Abb. 6	Bestandssituation im Bereich des Plangebiets	30
Abb. 7	Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans	31

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 (LANUV 2021A).....	7
Tab. 2	Potenzielle Wirkfaktoren.....	10
Tab. 3	Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 sowie in einem 15 m Radius.....	16
Tab. 4	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.	22
Tab. 5	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	32

1.0 Einleitung

Die Stadt Salzkotten plant in der Ortschaft Niederntudorf die Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung des Hauptsitzes der in Niederntudorf ansässigen Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH geschaffen werden. Da es sich hier jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, sind zukünftig auch andere Betriebe gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A) erstellt.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Lage des Plangebiets

Das ca. 2,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Niederntudorf bzw. südlich des Ortskerns von Oberntudorf und umfasst die Flurstücke 7, 11 und 958 (tlw.) der Flur 2 in der Gemarkung Niederntudorf.

Einleitung

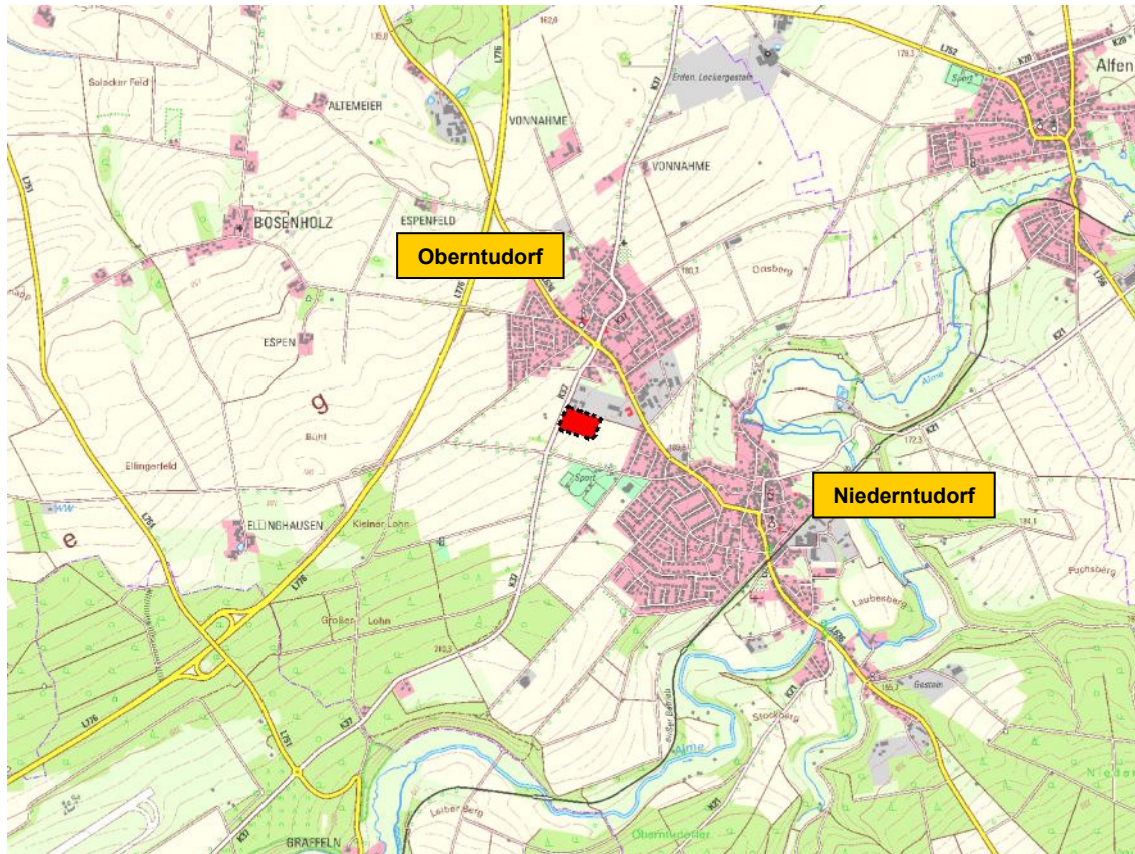


Abb. 1 Lage des Plangebietes des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Bebauungsplan NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“

Art und Maß der baulichen Nutzung

„Die Bauflächen des Plangebietes werden entsprechend den städtebaulichen Zielen als ‘Gewerbegebiet’ (GE) festgesetzt. Die gem. § 8 Abs. 3 BauNVO in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten“ werden im Bebauungsplan NT 16 ausgeschlossen.

Aufgrund der derzeit vorgesehenen Nutzung im Gewerbegebiet werden auch Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausgeschlossen. Zudem werden im Gewerbegebiet Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen, da das Gebiet dem verarbeitenden und produzierenden Gewerbe dienen soll.

Als Maß der baulichen Nutzung wird im Interesse einer optimalen Ausnutzbarkeit der gewerblichen Flächen eine Baumassenzahl (BMZ) von 8 und eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Einleitung

Für das Plangebiet wird eine Höhenentwicklung durch die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen auf maximal 12 m über der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche begrenzt. In Verbindung mit den sich anschließenden privaten Grünflächen mit Pflanzgeboten soll so eine landschaftsgerechte Einbindung des Gewerbegebietes erreicht werden.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)



Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten. (STADT SALZKOTTEN 2021)

Bauweise

„Bei gewerblich-industriellen Bauten kommen Baukörperlängen von über 50 m vor. Aus diesem Grunde wurde eine abweichende Bauweise dahingehend festgesetzt, dass keine Längenbeschränkung vorgeschrieben wird, sondern lediglich mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden muss.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)

Verkehrsflächen

„Die verkehrliche Erschließung der neuen gewerblichen Bauflächen ist über die im Norden bestehende Gemeindestraße ‘An der Trift’ vorgesehen. Im Zuge der Erschließung des nördlich gelegenen Gewerbegebietes wurde die Zufahrtsstraße auf 6,5 m verbreitert.

Einleitung

Von der Kreisstraße 'Kleiner Hellweg' ist keine Zufahrtmöglichkeit vorgesehen – hier sind Zufahrten über die 'Privaten Grünflächen' durch Festsetzung untersagt.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)

Gestaltung

„Auf den 'Privaten Grünflächen' werden mehrreihige Strauch- und Heckenpflanzungen festgesetzt. Zufahrten über die Grünflächen sind nicht zulässig.

Private Stellplätze sind durch Anpflanzung von einem räumlich zugeordneten Baum je 5 Stellplätze einzugrünen. Hier sind heimische Laubbäume entsprechend der festgesetzten Pflanzliste zu pflanzen.

Die Höhenentwicklung baulicher Anlagen wird auf maximal 12 m über im Norden angrenzender öffentlicher Straßenverkehrsfläche begrenzt. Ausnahmsweise können Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhe bis zu 2 m für untergeordnete Gebäudeteile/Nebenanlagen und für die Firsthöhe von Dächern mit über 30° Neigung zugelassen werden.

Zur Vermeidung gestalterisch unerwünschter 'Einmauerungen' entlang der Straße 'An der Trift' erfolgt die Festsetzung, dass bauliche Anlagen in den 'Nicht überbaubaren Flächen' nicht zulässig sind.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)

Ver- und Entsorgung

„Im Zuge der Erschließung des Baugebietes wird das gewerbliche Grundstück an die zentralen Abwasseranlagen angeschlossen, die nördlich des Plangebietes in der Straße 'An der Trift' mit Anschluss an das Klärwerk Hengelsberg in Niederntudorf vorhanden sind.

Die Grundstücke werden von den Stadtwerken Salzkotten mit Frischwasser versorgt. Die Löschwasserversorgung ist vor Ort sichergestellt. Die Hydranten liefern im Brandfall eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h/2h.

Gem. § 55 Abs. 2 WHG besteht die grundsätzliche Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung; Ausnahmetatbestände liegen nicht vor. Das Niederschlagswasser ist daher, wie in dem angrenzenden Gewerbegebiet, zu versickern.

Auf Anforderung des Kreises Paderborn, Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB wurde eine hydrogeologische Untersuchung des Versickerungspotenzials im Plangebiet vom Büro Kleegräfe, Lippstadt durchgeführt. Das Büro kommt zu dem Ergebnis, dass eine Versickerung technisch möglich und wasserrechtlich zulässig ist, so dass die Niederschlags-Entwässerung des Plangebietes durch Versickerung machbar ist.

Dazu bleibt im Bebauungsplan die Festsetzung bestehen, dass das Niederschlagswasser mittels Rohr-, Rigolen- oder Muldenversickerung auf den Baugrundstücken zu versickern ist. Die Frage nach der Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung wird im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnis-antrages gem. WHG geklärt.

Die Stromversorgung ist grundsätzlich durch die örtlichen Versorgungsträger gesichert. Die neu errichteten Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden an die vorhandenen Versorgungsleitungen angeschlossen.

Für die Abfallbeseitigung der anfallenden haushaltsähnlichen Abfälle besteht Anschluss- und Benutzungszwang. Die Entsorgung erfolgt über die Pflichtrestmülltonne. Bei Abfällen zur Verwertung hat der Gewerbetreibende keinen Anschluss- und Benutzungszwang. Die Beseitigung erfolgt über die Abfallbeseitigung der Stadt Salzkotten. Die Verkehrsflächen sind im Querschnitt für die Entsorgung ausreichend dimensioniert.“ (STADT SALZKOTTEN 2022)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele aus-gesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Paderborn-Höxter (BEZ.-REG. DETMOLD 2008) hat keine Darstellung für den Bereich des Plangebiets. Derzeit läuft die Neuaufstellung des Regionalplans OWL (BEZ.-REG. DETMOLD 2021), das Beteiligungsverfahren endete im März 2021. Der Entwurf des Regionalplans OWL stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

Flächennutzungsplan

Im Vorfeld dieses Bauleitplanverfahrens erfolgte die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten (STADT SALZKOTTEN 2020). Dabei wurde das Plangebiet von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“ (GEn) sowie in „Grünfläche“ geändert.

Es wurden zu der 31. Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021B) sowie ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021C) erstellt, deren Ergebnisse auch in die umweltfachlichen Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 einfließen werden.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraums

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 sowie die angrenzenden Bereiche, die schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen werden, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Bestandssituation

Das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 befindet sich südlich der Ortschaft Oberntudorf und umfasst eine ca. 2,3 ha große Ackerfläche sowie teilweise die Straße „An der Trift“ im Umfeld eines Gewerbegebiets. Westlich wird das Plangebiet von der Straße „Kleiner Hellweg“ und nördlich von der Straße „An der Trift“ begrenzt. Im Umfeld des Plangebiets liegt in südlicher Richtung das Gelände des TSV Tudorf sowie in östlicher Richtung der bebaute Bereich von Niederntudorf.

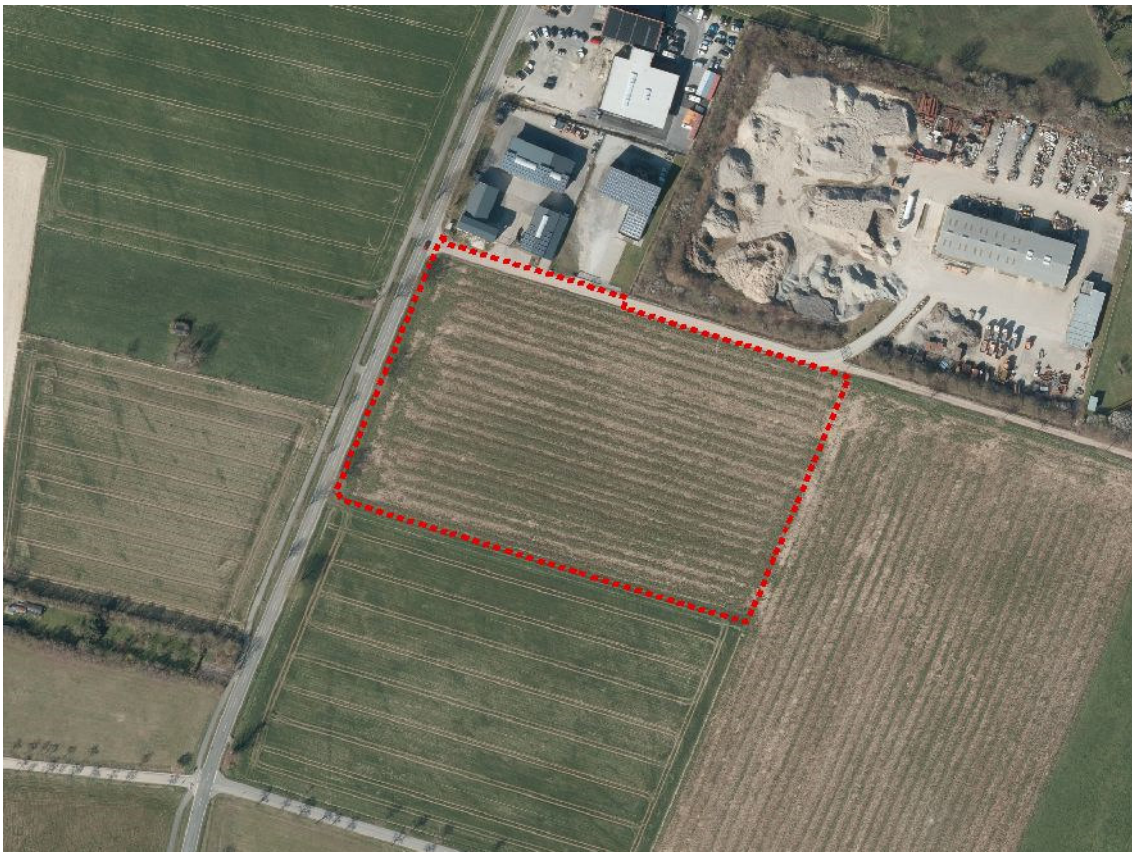


Abb. 3 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

2.2 Geografische und politische Lage

Das ca. 2,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ befindet sich im südöstlich gelegenen Stadtteil Niederntudorf der Stadt Salzkotten, Kreis Paderborn, Regierungsbezirk Detmold. Es umfasst die Flurstücke 7, 11 und 958 (tlw.) der Flur 2 in der Gemarkung Niederntudorf.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) herangezogen.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ befindet sich weder innerhalb noch knapp außerhalb ausgewiesener Schutzgebiete bzw. schutzwürdiger Bereiche.

Die Biotopkatasterfläche BK-4317-017, als nächstgelegener schutzwürdiger Bereich, ist ca. 110 m entfernt. Wirkungen, die die Schutzfunktion eines der Gebiete bzw. Bereiche beeinträchtigen, gehen von dem geplanten Vorhaben nicht aus. Daher wird eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Salzkotten ausgeschlossen.

Tab. 1 Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche im Umkreis von 500 m um das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 (LANUV 2021A).

Kennung	Bezeichnung	Entfernung in m
LSG-4217-0002	LSG Büren	ca. 150
BK-4318-002	Obstbaumreihen am Ortsberg Niedertudorf	ca. 250
BK-4317-017	Alleen und Obstbaumreihen „Oberntudorf“	ca. 110
BK-4318-059	Niedertudorf	ca. 495
AL-PB-9007	Pflaumen- und Apfelbaumallee an der Straße Lohnkämpfen/Ellinghauser Straße	ca. 140

Grundstruktur des Untersuchungsraums

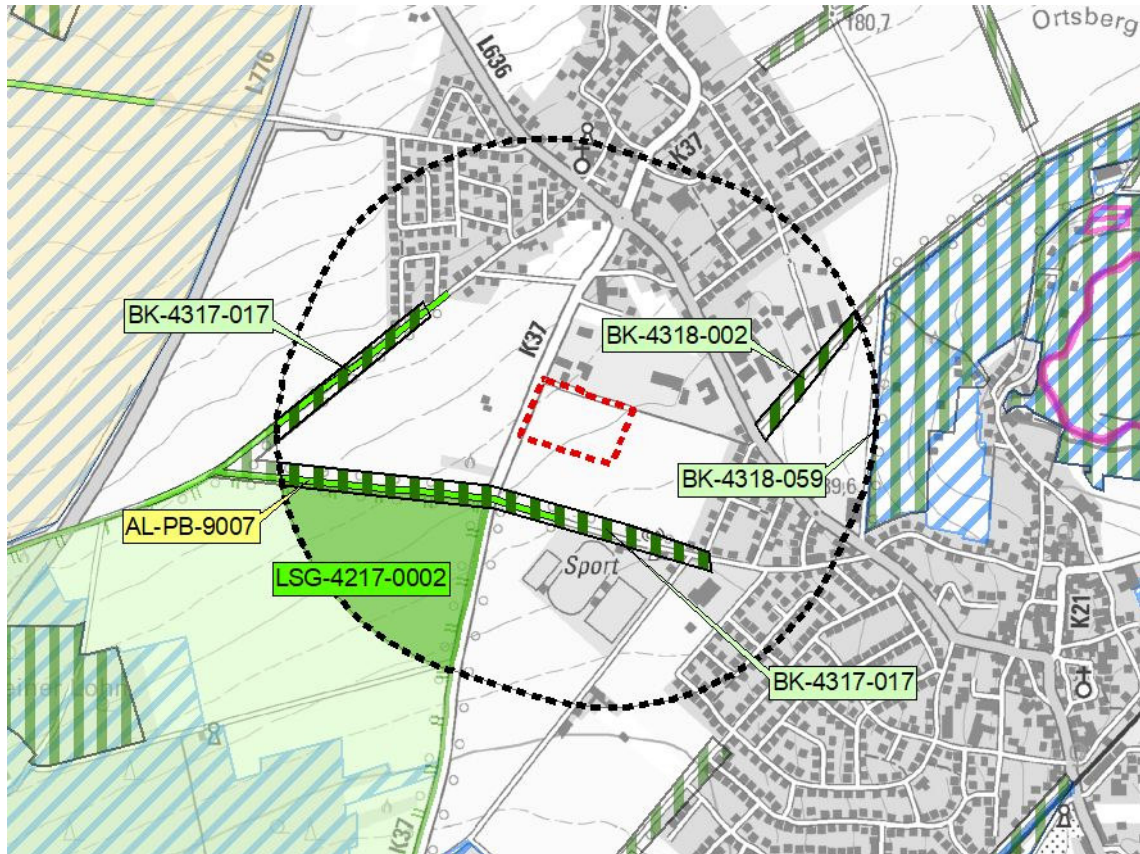


Abb. 4 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen im 500 m-Untersuchungsgebiet (schwarze Strichlinie).

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Das Plangebiet des Bebauungsplans und dessen Umfeld wurden am 22. Oktober 2020 im Zusammenhang mit den umweltfachlichen Gutachten zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie am 2. September 2021 begangen. Im Zuge der Begehung 2021 wurde eine Biotoptypenkartierung angefertigt.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Für die artenschutzrechtlichen Aspekte wird ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag verfasst (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2021A). Zusätzlich werden die Ergebnisse der umweltfachlichen Gutachten (MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG 2021B/C) zu der 31. Änderung des Flächennutzungsplans in die Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans einfließen.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herrichtung eines Lagerplatzes zur Aufbereitung von Boden und Recyclingstoffen sowie einer Brech- und Siebanlage für Bauschutt zu schaffen. Gleichwohl bieten die Festsetzungen ebenfalls die Voraussetzungen dafür, dass sich im Plangebiet auch andere, zulässige Gewerbebetriebe ansiedeln können.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von landwirtschaftlicher Nutzfläche im Bereich des festgesetzten Gewerbegebiets (GE)
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Freiflächen im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche
- Verbreiterung der Straße „An der Trift“ auf 6,5 m im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche

Tab. 2 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 der Stadt Salzkotten.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der zulässigen Gebäude und der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/ -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Fläche Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der Gebäude	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Fläche Boden Wasser
	Entfernung anstehender Vegetationsbeständen	Lebensraumverlust/ -degeneration	Fläche Pflanzen Tiere
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung von Anwohnern, Störung von Tieren, Beeinträchtigung der Gesundheit, ggf. stoffliche Einträge in den Boden und in das Grundwasser	Menschen Gesundheit Tiere Wasser Luft

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Anlagebedingt			
Errichtung der zulässigen Gebäude und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Fläche Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Fläche Wasser
Herrichtung eines Lagerplatzes sowie einer Brech- und Siebanlage		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Neubau zulässiger Gebäude	Silhouettenwirkung der Gebäude	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Betriebsbedingter Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärmemissionen	Menschen Gesundheit Tiere
Nutzung der zulässigen Gebäude	Beleuchtung	Ggf. Beeinträchtigung nachtaktiver Tiere	Tiere
Nutzung des Lagerplatzes sowie der Brech- und Siebanlage	Lärm- und Staubemissionen	Lebensraumbeeinträchtigung durch Lärm- und Staubemissionen	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Immissionen

Bestandsaufnahme

Das Büro AKUS GmbH (2020) hat bereits im Rahmen der planungsrechtlichen Absicherung im Vorfeld der 31. Änderung des Flächennutzungsplans für die Ansiedlung der Anlage der Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH eine schalltechnische Untersuchung erstellt, um zu klären, ob sowohl das geplante Vorhaben der Firma Montag als auch ein Gewerbegebiet unabhängig von der Firma Montag in Einklang mit den Schallschutzrechten der Nachbarschaft betrieben werden können.

Hauptaugenmerk der schalltechnischen Untersuchung lag bei der geplanten Brech- und Siebanlage, die „tagsüber 9 Stunden im Zeit-Intervall zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr betrieben werden [soll]“ (AKUS 2020). Zusätzlich wurden auch gewerbegebietstypische Emissionen betrachtet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Unter Zugrundelegung der [...] Ausgangsdaten werden EDV-gestützte Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für die Entfernung, Luftabsorption, Topographie und bewuchs-, Bienen und Meteorologiedämpfung sowie für die Schallabschirmung von Hochbauten und sonstigen Hindernissen. [...]

- Östlich des untersuchten Standortes im Wohnquartier Höhenweg betragen die Beurteilungspegel < 48 dB(A). Der von uns angenommene Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete (WA) in Höhe von 55 dB(A) wird um mehr als 7 dB(A) unterschritten. Damit sind dort die Pegel des Brecher- und Siebbetriebs irrelevant.
- Nordöstlich des untersuchten Standortes im Wohnquartier Widukindstraße betragen die Beurteilungspegel < 47 dB(A). Bei einem Immissionsrichtwert von 55 dB(A) sind auch hier die ermittelten Pegel irrelevant.
- Westlich der Vom-Stein-Straße liegen die Beurteilungspegel an der dortigen Wohnbebauung bei < 49 dB(A). Folgt man der Zielvorgabe des Flächennutzungsplans (FNP), so ist dieser Bereich für gemischte Nutzungen vorgesehen. Der diesbezügliche Immissionsrichtwert beträgt 60 dB(A). Er wird um mehr als 11 dB(A) unterschritten. Auch hier sind die ermittelten Pegel irrelevant.
- Im Norden findet sich ein Wohnhaus im Außenbereich [...]. Hier beträgt der Beurteilungspegel 51 dB(A), der Richtwert 60 dB(A). Auch hier ist die Irrelevanz gegeben. [...]
- Direkt angrenzend im Norden finden sich [...] gewerbliche Flächen, für die [...] im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Gewerbegebiete ausgewiesen werden sollen.
- Nordwestlich im Bereich Rochusstraße liegen die Pegel an der dortigen Bebauung bei ≤ 48 dB(A). Laut FNP sind dort gemischte Nutzungen zu entwickeln. Der diesbezügliche Immissionsrichtwert von 60 dB(A) wird um 12 dB(A) unterschritten. Die ermittelten Pegel sind somit irrelevant.
- Nordwestlich der Ellinghauser Straße sind wiederum Wohnquartiere existent oder planungsrechtlich festgesetzt. Die dort einwirkenden Pegel werden in Anlage 3 [der schalltechnischen Untersuchung] nur partiell dargestellt. Sie liegen jedoch mindestens 7 dB(A) unter dem Richtwert von 55 dB(A) und sind somit irrelevant.
- Direkt westlich angrenzend befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen ohne maßgebliche Immissionsrichtwerte. Die dortigen Pegel betragen ≤ 62 dB(A).“ (AKUS 2020)

„Der Bebauungsplan wird kein Vorhaben bezogener, sondern ein Angebots-Bebauungsplan sein. Dieses bedeutet, dass – zumindest vom Grundsatz her – auch andere Betriebe als die Firma Montag die Bebauungsplan-Fläche nutzen könnten. Die in Kapi-

tel 3 [der schalltechnischen Untersuchung] aufgeführten Emissionsansätze sind auf die Firma Montag abgestellt.

Unabhängig von der Firma Montag bringen wir für die in Rede stehende Plangebietsfläche flächenhafte GE-typische Emissionspegel in Ansatz. Diese Pegel betragen $L_{WA_r} = 60 / 45 \text{ dB(A)/m}^2$ tags/nachts. Die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen werden in Anlage 5 [der schalltechnischen Untersuchung] für den Tag und die Nacht dokumentiert. Es ist zusehen [sic], dass die durch den beschriebenen GE-Emissions-Ansatz erzeugten Immissionen tags ca. 9 dB(A) unter den durch die Firma Montag erzeugten Immissionen liegen [...]. Nachts betragen die Immissionspegel an allen Immissionsorten weniger als 35 dB(A). Die allgemeine GE-Tauglichkeit der in Rede stehenden Erweiterungsfläche ist somit aus schalltechnischer Sicht – vom Grundsatz her – gegeben.“ (AKUS 2020)

„Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zeigt, dass die Geräusch-Immissionen sowohl des Betriebes Montag als auch bei gewerbegebietstypischen Emissionen irrelevant sind im Sinne der TA Lärm sein werden.“ (AKUS 2020)

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und ist nicht von Wirtschaftswegen umgeben. Lediglich die Straße „An der Trift“ stellt eine Wegeverbindung zwischen der Straße „Kleiner Hellweg“ und dem östlich gelegenen Wohnquartier „Höhenweg“ dar. Jedoch ist die Straße „An der Trift“ nach der Einfahrt zum Gelände der Tiefbaufirma als unbefestigter Weg ausgestattet. Das Plangebiet ist nicht direkt zugänglich und weist keine für die Erholungsnutzung relevante Infrastruktur auf. Weiterhin nimmt die Ackerfläche des Plangebiets im jeweiligen Raum keine besondere Stellung ein, sondern ist von mindestens gleichwertigen Strukturen umgeben. Dem Plangebiet und seiner Umgebung wird daher allenfalls nur eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zugesprochen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 und der Realisierung eines Gewerbegebiets bzw. eines Lagerplatzes mit Brech- und Siebanlage sind keine Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten.

3.4 Schutzgut Tiere

Die Aspekte des Artenschutzes für die Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A). Das Ergebnis ist im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Im Zusammenhang mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wurde

ebenfalls ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021B) erarbeitet, dessen Ergebnis auch in die artenschutzrechtliche Betrachtung eingeflossen ist.

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Nach der Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens erfolgte die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS).

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 4317 „Geseke“, Quadrant 4 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 33 Arten (zwei Säugetierarten und 31 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 22. Oktober 2020 und am 2. September 2021 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ackerflächen im Bereich des Plangebiets sind in ihrer Struktur und Ausstattung generell geeignet, eine Lebensraumfunktion für Offenlandarten zu übernehmen. Da das Plangebiet an ein bestehendes Gewerbegebiet grenzt, unterliegt dieser Lebensraum jedoch bereits akustischen Störwirkungen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Häufige und verbreitete Vogelarten

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Tierarten

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten eine Ackerfläche beansprucht wird, die ggf. eine Quartierfunktion für die Feldlerche, das Rebhuhn, die Wachtel oder die Wiesenweihe übernehmen kann, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Vogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet anstehende Ackerfläche mit den entsprechenden Habitatstrukturen in der näheren Umgebung können für die aufgeführten Offenlandarten eine Funktion als potenzielle Brutstandorte übernehmen, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzten) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht auszuschließen ist.

Auswirkungen auf die lokale Population und somit Betroffenheiten gemäß 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungen) sind jedoch aufgrund der flächenmäßig geringfügigen Beeinträchtigung potenzieller Brutstandorte sowie der in der Umgebung großräumig vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht zu erwarten.

Im Rahmen der vorgesehenen Gewerbegebietsbebauung wird die Ackerfläche mit den randlichen Saumstrukturen im Plangebiet vollständig entfernt und überbaut. Die an das Plangebiet anschließenden landwirtschaftlich genutzten Flächen bleiben jedoch erhalten und stellen weiterhin geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dar.

Unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 4.1.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zur Bauzeitenregelung und zum Schutz von angrenzenden Gehölz- und Vegetationsbeständen kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit der genannten Offenlandarten ausgeschlossen werden (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A).

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 22. Oktober 2020 im Zusammenhang mit den umweltfachlichen Gutachten zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie am 2. September 2021 begangen. Im Zuge der Begehung 2021 wurde eine Biotoptypenkartierung des Bestands im Plangebiets und in einem 15 m Radius angefertigt. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) klassifiziert.

Bei der Biotoptypenkartierung wurden folgende Biotoptypen erfasst:

Tab. 3 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 sowie in einem 15 m Radius. Vorhabensspezifisch betroffene Biotoptypen innerhalb des Plangebiets sind grau hinterlegt.

Code	Biotoptypen
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)
1.3	teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsfläche (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen), Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen); Staudenrabatten, Bodendecker
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten $\geq 50\%$ und Einzelbaum, Kopfbäumchen lebensraumtypisch
9.1	Graben, Kanal, Teich, Abgrabungs-, Senkungs-, Stau-, Kleingewässer, naturfern

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der daraus resultierenden Realisierung eines Gewerbegebiets bzw. eines Lagerplatzes mit Brech- und Siebanlage kommt es innerhalb des Plangebiets zu einem Verlust der landwirtschaftlich genutzten Fläche und dadurch bedingt zu einer Veränderung der Nutzungs- und Standortbedingungen. Die anstehenden Vegetationsstrukturen werden vollständig entfernt. Neue Vegetationsstrukturen werden sich in der randlich festgesetzten „privaten Grünflächen“ mit ihrer geplanten mehrreihigen Strauch- und Heckenpflanzung finden.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass der Flächenverbrauch auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden neben der Flächeninanspruchnahme die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Bestandsaufnahme

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 sowie der Realisierung eines Gewerbegebiets bzw. eines Lagerplatzes mit Brech- und Siebanlage wird es zu einer Beanspruchung von ca. 2,4 ha unbebauter Freiflächen und einer damit einhergehenden dauerhaften Nutzung und Versiegelung kommen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Bei Realisierung der Planung können entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplans 17.333 m² des 23.666 m² großen Plangebiets versiegelt werden. Dabei entfallen 16.880 m² auf die überbaubare Grundstücksfläche und 453 m² auf die Straßenverkehrsfläche. Ein 4.220 m² großer Bereich des Plangebiets wird nicht überbaut und künftig vermutlich von Intensivrasen, Staudenrabatten oder Bodendeckern eingenommen. 2.113 m² werden als private Grünfläche festgesetzt, die als mehrreihige Strauch- und Heckenpflanzung gestaltet werden soll.

Aufgrund der Lage des Plangebiets zu ähnlichen Strukturen (Gewerbe) sowie der Ortschaften Niederntudorf bzw. Oberntudorf nimmt die geplante Bebauung keine solitäre Stellung im Raum ein. Eine Zersiedelung der Landschaft wird somit nicht weiter vorangetrieben.

3.7 Schutzgut Boden

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Bestandsaufnahme

Im Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 steht gemäß der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK 50) (WMS-FEATURE 2021) der Bodentyp Braunerde (B22) an, der Oberboden wird von der Bodenart Ton eingenommen. Der vorkommende Boden ist ohne Grundwasser sowie ohne Staunässe und weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit sowie eine geringe Erodierbarkeit auf. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 40 bis 55 und sind somit von mittlerer Wertigkeit. Die vorkommende Braunerde ist hinsichtlich ihrer Bodenfunktion „Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ als schutzwürdig eingestuft. Gemäß der Bodenkarte kommt die anstehende Braunerde (B22) im Raum relativ großflächig vor und kann im Kreis Paderborn nicht als besonders selten vorkommender Bodentyp beschrieben werden.

Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (Bodenbelastung/Altlasten) liegen nicht vor. Die Bodenversiegelung wurde auf das dem Nutzungszweck entsprechende Maß beschränkt und durch die Pflicht zur Versickerung abgeschwächt (STADT SALZKOTTEN 2022).

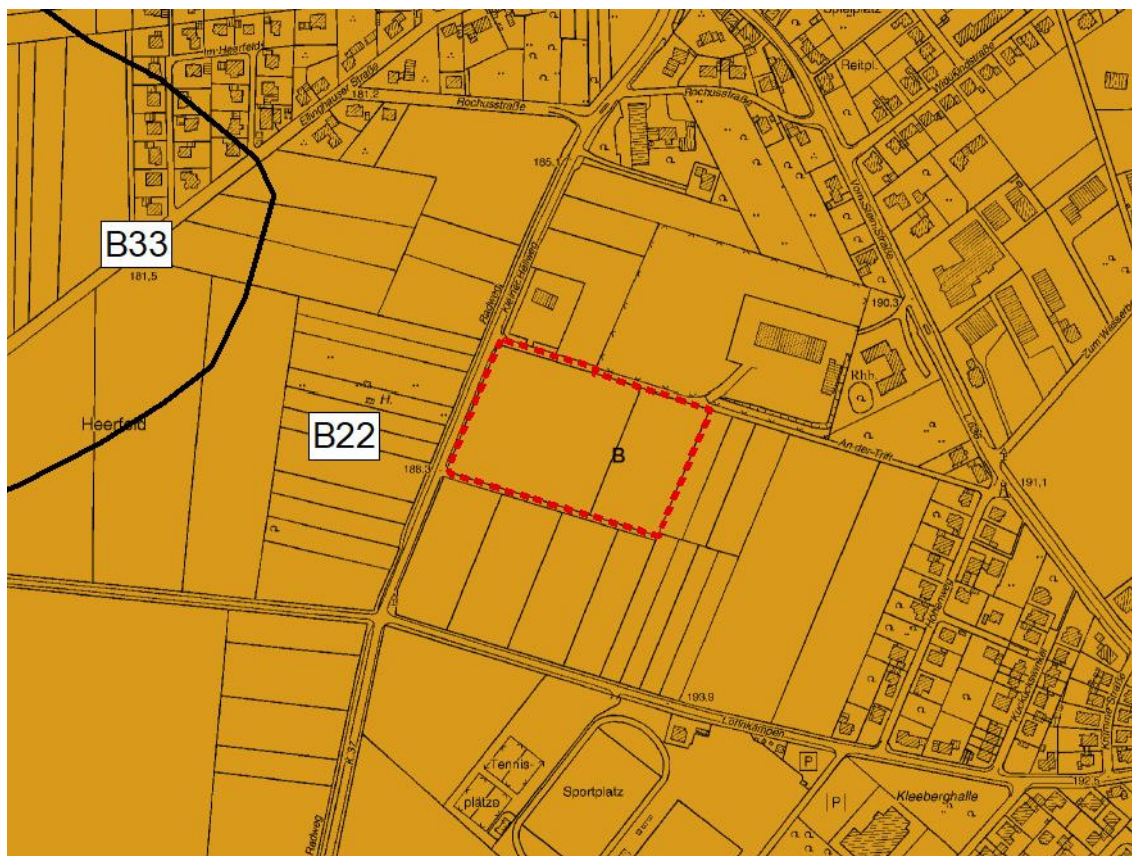


Abb. 5 Darstellung des Plangebiets (rote Strichlinie) und den anstehenden Bodentypen (WMS-FEATURE 2021).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Realisierung des Vorhabens kommt es zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens.

Wie alle landwirtschaftlich genutzten Böden hat auch die im Plangebiet anstehende Braunerde durch die Nutzung bereits eine nachhaltige Veränderung ihrer Bodenfunktionen erfahren. Hinsichtlich der bereits erfolgten Veränderung des Bodentyps durch die landwirtschaftliche Nutzung in Verbindung mit der Quantität der Braunerde (B22) im Kreis Paderborn wird die Beeinträchtigung der geschützten Braunerde (B22) als nicht erheblich eingestuft, weshalb eine besondere Bodenfunktionsbewertung nicht erforderlich scheint.

Unter der Voraussetzung einer bodenschonenden Vorgehensweise (vgl. Kapitel 4.1.5) ist für die angrenzenden Bodenstrukturen keine nachhaltige Betroffenheit zu erwarten.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 befindet sich in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet „Salzkotten“ der Zone III B (MULNV 2021).

Weiterhin liegt das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers „Oberkreide-Schichten des Hellweg/Ost“ (278_24) (MULNV 2021). Der ca. 330,42 km² große Grundwasserkörper ist dem Grundwasserleitertyp „Kluft-Grundwasserleiter“ zugeordnet. Er wird hinsichtlich seiner Durchlässigkeit mit „mäßig bis mittel“ und seiner Ergiebigkeit mit „mäßig ergiebig“ beschrieben.

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (GL NRW 1980) weist für das Plangebiet ein mäßig ergiebiges Grundwasservorkommen über Festgesteinen aus.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Von der geplanten Bebauung gehen keine stofflichen Einträge in das Grundwasser aus. Eine flächenspezifische Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist ebenfalls nicht zu erwarten.

„In der hier anzutreffenden 'weiteren Schutzzone' (III B) sind grundsätzlich die üblichen Nutzungen von Grund und Boden einschließlich Besiedlung und Verkehrserschließung erlaubt. Nur Handlungen und Anlagen, von denen weitreichende schädliche Folgen für die Grundwasservorkommen ausgehen, werden der Genehmigungspflicht oder einem Verbot unterworfen. Diese sind in der zuvor angeführten Verordnung detailliert geregelt. Die vom Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen gehören jedoch zu den grundsätzlich zulässigen, so dass der Bebauungsplan im Einklang mit der Wasserschutzgebietsverordnung steht. (STADT SALZKOTTEN 2021A)

Gem. § 55 Abs. 2 WHG besteht die grundsätzliche Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung; Ausnahmetatbestände liegen nicht vor. Das Niederschlagswasser ist mittels Rohr-, Rigolen- oder Muldenversickerung auf den Baugrundstücken zu versickern. Die Frage nach der Notwendigkeit einer Regenwasserbehandlung wird im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisanspruches gem. WHG geklärt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Im Umfeld des Plangebiets des Bebauungsplans NT 16 befinden sich keine Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiete.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aus der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Realisierung des Gewerbegebiets bzw. des Lagerplatzes mit Brech- und Siebanlage resultierende Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind ausgeschlossen.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 zeichnet sich durch ihre Lage zu umgebender bzw. benachbarter Bebauung aus. Dabei befindet sich das Plangebiet am Ortsrand in direkter Nähe zu landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die unbebaute Fläche wird durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Unbebaute Flächen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, werden dem Freiflächen-Klimatop zugeordnet, welches durch eine flache Luftfeuchtkurve und eine starke Tag-/Nachttemperaturamplitude charakterisiert ist. Freiflächen stellen im Zusammenhang mit weiteren angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nächtliche Kaltluftbildungsflächen und wertvolle Frischluftströme dar.

Gemäß der Klimaanpassungskarte des LANUV (2021B) weisen das Plangebiet und die angrenzende Bebauung tagsüber eine extreme thermische (Kategorie Grünlandfläche > 41°C) bzw. starke thermische Belastung (Kategorie Siedlung > 35 bis 41°C) auf. Die Freiflächen verfügen über einen sehr hohen Kaltluftvolumenstrom ($KSV > 2.700 \text{ m}^3/\text{s}$), weshalb die benachbarte Bebauung keine nächtliche Überwärmung ($\leq 17 \text{ °C}$) aufweist. Die Kaltluft strömt aus südöstliche in nördliche bzw. nordwestliche Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Nach Realisierung der Planung ist das Plangebiet nicht mehr dem Freiflächen-Klimatop zuzuordnen, sondern dem Gewerbe-, Industrieklima (offen). Gewerbe und vor allem Industrieflächen sind aufgrund der Abwärmeproduktion, des meist hohen Versiegelungsgrades und der dichten Bebauung durch Überwärmung gekennzeichnet. Je nach Baukörper kann das Windfeld stark beeinflusst werden. Negative Auswirkungen auf das Umfeld ergeben sich ebenfalls durch Lärm- und Schadstoffemissionen.

Das Plangebiet wird demnach dieselben klimatischen Charakteristika wie die nördlich angrenzende Gewerbebebauung aufweisen. Jedoch ergeben sich keine erheblichen Veränderungen der mikroklimatischen Situation der benachbarten bebauten Strukturen. Auch die Reduzierung der Kaltluftbildungsfläche südlich Oberntudorf wird keine nachteiligen Wirkungen nach sich ziehen, da eine Frisch- und Kaltluftzufuhr weiterhin gewährleistet ist. Die Anlage der festgesetzten privaten Grünfläche führt zu einer Verringerung von Beeinträchtigungen der mikroklimatischen Situation.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Das Plangebiet liegt nicht in einem Klimawandelvorsorgebereich, in dem Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verbesserung der klimatischen Situation erforderlich sind.

Die Stadt Salzkotten weist in der Begründung zum Bebauungsplan NT 16 darauf hin, dass aufgrund der „Sonnenscheindauer und Globalstrahlung [...] im Bebauungsplangebiet eine hohe Eignung für die Nutzung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen vor[liegt]. [...] Die Dachflächen der Gewerbehallen auf den nördlich angrenzenden Gewerbegebietsflächen werden als geeignete Flächen für die Nutzung der Solarenergie dargestellt. Auf den flach geneigten Dachflächen zeigt der Solaratlas eine Strahlungsenergie von 1.141 kWh/m² pro Jahr. Für den Betrieb Montag sind eine LKW- und Lagerhalle, ein Bürogebäude sowie ein Gebäudekomplex für Sozialräume und Werkstatt vorgesehen. Hier ergeben sich große Potentialflächen für Photovoltaik- sowie für Solarthermieanlagen auf Dachflächen.

Bei der Planung der Gebäude ist darauf zu achten, dass die neuen Gebäude sich bei unterschiedlichen Gebäudehöhen nicht gegenseitig verschatten, um eine optimale solare Ausnutzung der Dachflächen zu gewährleisten.“ (STADT SALZKOTTEN 2021A)

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 stellen sich als (unbebaute) Freifläche mit landwirtschaftlicher Nutzung dar. Dabei dominieren Ackerflächen. Im Umfeld finden sich nur wenige Gehölzbestände.

Nördlich des Plangebiets befinden sich ein Gewerbegebiet sowie der bebaute Bereich von Niederntudorf bzw. Oberntudorf. Auch in östliche Richtung finden sich Siedlungsbereiche. Freie und offene Landschaft liegt lediglich in westlicher Richtung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund der Vorbelastung der Landschaft durch die an das Plangebiet angrenzenden und in der Nähe befindlichen Siedlungsbereiche werden vorhabenspezifisch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft erwartet. Mit der Festsetzung einer randlichen privaten Grünfläche werden visuelle Wirkungen in die Landschaft verringert.

3.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Bielefeld (LWL 2021) weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass „in der Umgebung von Oberntudorf zahlreiche archäologische Fundstellen vorhanden [sind], wie z.B. das jungneolithische Erdwerk. Daher ist im [genannten] Baugebiet ein archäologisches Bo-

dendenkmal zu vermuten. In Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, sind von einer archäologischen Fachfirma Prospektionsschnitte durchzuführen. [...]

Die LWL-Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn/Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird. [...]

Die archäologische Fachfirma wird nach der Begleitung des jeweiligen Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentieren und – sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein – die Flächen fachgerecht ausgraben.

Zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen empfehlen wir daher, den Oberbodenabtrag sowie die aufgrund der erforderlichen Bautiefen gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang vorab nicht einzuschätzende Ausgrabung in Absprache mit der LWL-Archäologie für Westfalen frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen.“ (LWL 2021)

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 4 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Lebensraumfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche <ul style="list-style-type: none"> - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden <ul style="list-style-type: none"> - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichs-funk-tion - Lufthygienische Ausgleichs-funk-tion 	<ul style="list-style-type: none"> - Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> - Kulturelemente - Kulturlandschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes NT 16 der Stadt Salzkotten wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von teils noch natürlichen Böden einhergeht. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen.

Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Für die Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter werden in Kap. 4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich beschrieben.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in Bezug auf das geplante Vorhaben nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere,

Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Immissionen

Die Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 sowie der Realisierung des Gewerbegebiets bzw. des Lagerplatzes mit Brech- und Siebanlage führt gemäß der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Kap. 3.3.1, AKUS 2020) zu keinen Schallemissionen, die die entsprechenden Immissionsrichtwerte überschreiten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich daher nicht.

4.1.1.2 Erholung

Mit Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A). Nachfolgend werden diese zusammenfassend aufgeführt:

Häufige und verbreitete Vogelarten

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Vogelarten

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Vegetationsflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den genannten Arten als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die Straßenbäume am „Kleiner Hellweg“ sind während der Baumaßnahmen zu schützen.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die durch das Vorhaben dauerhaft beanspruchten Böden im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen können keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen formuliert werden.

Eine über das vorhabensspezifisch notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigung von Böden ist grundsätzlich zu vermeiden. Es sollten Bodenumlagerung und -verdichtung soweit als möglich vermieden werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten). Bereiche außerhalb des Baufeldes sollten weder befahren noch zur Lagerung von Material genutzt werden.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

4.1.6 Schutzgut Wasser

Da das Plangebiet innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Salzkotten liegt, ist die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Durch das Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die folgenden Maßnahmen sind dennoch bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeintrag in das Grundwasser während der Bauarbeiten durch eine ordnungsgemäße Ausführung gemäß dem Stand der Technik
- Vermeidung der Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben wird aufgrund der geplanten Versiegelung und Überbauung zu einer Veränderung der mikroklimatischen Situation im direkten Plangebiet führen. Erhebliche Wirkungen auf benachbarte Strukturen sind ausgeschlossen. Auch sind mit dem geplanten Vorhaben keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich daher nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Berücksichtigung der von der LWL-Archäologie – Außenstelle Bielefeld (vgl. Kap. 3.11., LWL 2021) getroffenen Aussagen sowie der damit verbundenen Auflagen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Weiterführende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

4.3.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

4.3.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauungsplanänderung erfolgt anhand der Festsetzung von einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für die Gewerbegebietsfläche (GE). Es werden aufgrund der vorgesehenen Versickerung des Niederschlagswassers mittels Rohr-, Rigolen- oder Muldenversickerung 80 % der GE-Fläche als „versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers“ (Code 1.2) und für die restlichen 20 % als unversiegelte Flächen wird angenommen, dass sie künftig von „Intensivrasen, Staudenrabatten oder Bodendeckern“ (Code 4.5) eingenommen werden. Die Eingrünung durch eine mehrreihige Strauch- und Heckenpflanzung wird als „Gehölzstreifen, Gebüsch“ (Code 7.2) in die Berechnung mit

eingebraucht. Die Verkehrsfläche fließt als „Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.)“ (Code 1.1) in die Berechnung ein.

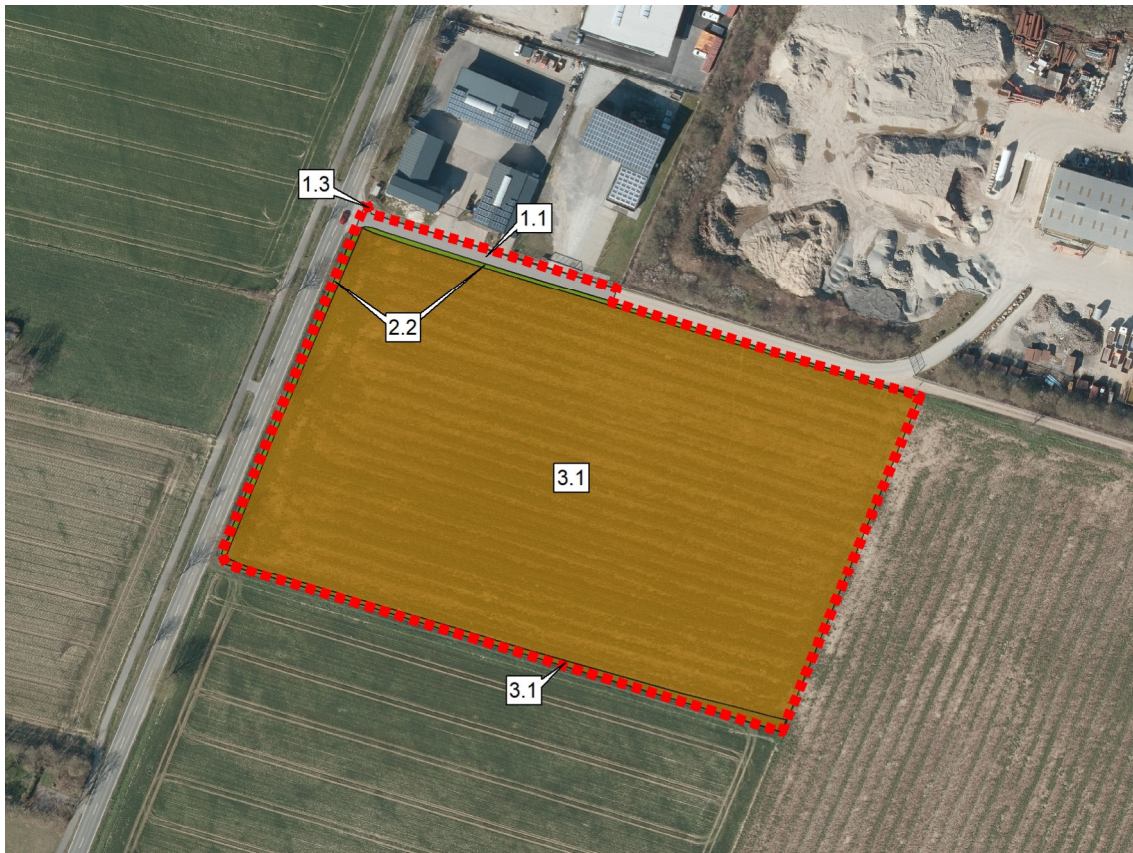


Abb. 6 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 7 Darstellung des Planungsziels des Bebauungsplans im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

In der folgenden Tabelle sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach der Bebauung dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**Tab. 5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 der Stadt Salzkotten.**

Bestandswert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	414	0	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, (wassergebundene Decken, Schotter-, Kies-, Sandflächen) Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster	3	1	3
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschung ohne Gehölzbestand	429	2	858
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	22.820	2	45.640
	Summe	23.666		46.501
Planwert				
Code	Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- faktor	Biotop- punkte
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [Verkehrsfläche]	453	0	0
1.2	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.) [80 %-GE-Fläche]	16.880	0,5	8.440
4.5	Intensivrasen (z.B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen) Staudenrabatten, Bodendecker [20 %-GE-Fläche]	4.220	2	8.440
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$	2.113	5	10.565
	Summe	23.666		27.445
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauungsplanänderung:				
46.501 – 27.445 = 19.056				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 46.501 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 27.445 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **19.056** Biotoppunkte erforderlich.

4.3.3 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt bedarf es des Nachweises von 19.056 Biotoppunkten. Die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen, der Qualitäten der Kompensationsmaßnahmen sowie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und werden im weiteren Verfahren nachgewiesen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Ziel der Stadt Salzkotten ist es, den Bebauungsplan NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ aufzustellen, um gewerblich nutzbare Baugrundstücke zu akquirieren.

Die Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH hat ihren Firmensitz in Niederntudorf, Zum Wasserberg 5. In der Nachbarschaft wurde die für den Betrieb unabdingbar erforderliche Brechanlage längere Zeit betrieben. In unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Wohngebiet von Oberntudorf konnte der Betrieb aufgrund der sich ergebenden Lärm- und Staubemissionen an dem Standort nicht fortgeführt werden. Zurzeit befindet sich die Brechanlage mit einer befristeten Genehmigung an einer ehemaligen Tongrube, die verfüllt wird. Da dieser Standort nach Verfüllung aufzugeben ist, möchte die Firma nun auf den Grundstücken Gemarkung Niederntudorf Flur 2 Flurstücke 7 und 11 eine entsprechende Einrichtung vornehmen.

Da es sich jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, sind zukünftig auch andere Betriebe gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. (STADT SALZKOTTEN 2021A)

Standortalternativen bestehen, bei Berücksichtigung der bereits vorhandenen Infrastruktur im Plangebiet, für die Stadt Salzkotten nicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Brandfall

Im Falle eines Brandes kann die örtliche Feuerwehr über die Straßen „Kleiner Hellweg“ und „An der Trift“ das gesamte Plangebiet erreichen.

Die Löschwasserversorgung ist vor Ort sichergestellt. Die Hydranten liefern im Brandfall eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h/2h. (STADT SALZKOTTEN 2021A)

6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Wassergefährdende Stoffe

Im Bereich des geplanten Gewerbegebiets kann es betriebsbedingt zum Einsatz von wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Motoren- und Getriebeölen, Kraftstoffen, ölverschmutzten Betriebsmitteln kommen.

Der sachgerechte Umgang und die ordnungsgemäße Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind sicherzustellen.

Störfallbetriebe

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Benachbarte Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“, die zu Kumulierungen führen könnten.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die Begründung und die Planzeichnung zur Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Umweltbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten und die schalltechnische Untersuchung.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Salzkotten. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsterminus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zur erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der Grünflächen zu prüfen. Die Stadt Salzkotten ist dafür zuständig, die Durchführung und Umsetzung dieser Maßnahmen frühestens 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Projekts zu kontrollieren und zu dokumentieren.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Salzkotten plant in der Ortschaft Niederntudorf die Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung des Hauptsitzes der in Niederntudorf ansässigen Firma Montag Straßen- und Tiefbau GmbH geschaffen werden. Da es sich hier jedoch nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, sind zukünftig auch andere Betriebe gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen des Verfahrens wird zudem ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele wird tabellarisch im Anhang 1 aufgeführt. Entwurf des Regionalplans OWL stellt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Es befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet des Bebauungsplans NT 16 befindet sich südlich der Ortschaft Oberntudorf und umfasst eine ca. 2,3 ha große Ackerfläche sowie teilweise die Straße „An der Trift“ im Umfeld eines Gewerbegebiets. Westlich wird das Plangebiet von der Straße „Kleiner Hellweg“ und nördlich von der Straße „An der Trift“ begrenzt. Im Umfeld des Plangebiets liegt in südlicher Richtung das Gelände des TSV Tudorf sowie in östlicher Richtung der bebaute Bereich von Niederntudorf.

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet, drei Biotopkatasterflächen und eine geschützte Allee.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes NT 16 der Stadt Salzkotten wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von teils noch natürlichen Böden einhergeht. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen.

Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt nach sich ziehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

Häufige und verbreitete Vogelarten:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Vogelarten:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der genannten Offenlandarten (1. März bis 30. September) zu erfolgen. Räumungsmaßnah-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

men sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Vegetationsflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den genannten Arten als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf das Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. Die Straßenbäume am „Kleiner Hellweg“ sind während der Baumaßnahmen zu schützen.

Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden

Eine über das vorhabensspezifisch notwendige Maß hinausgehende Beeinträchtigung von Böden ist grundsätzlich zu vermeiden. Es sollten Bodenumlagerung und -verdichtung soweit als möglich vermieden werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten). Bereiche außerhalb des Baufeldes sollten weder befahren noch zur Lagerung von Material genutzt werden.

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Schutzgut Wasser

- Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeintrag in das Grundwasser während der Bauarbeiten durch eine ordnungsgemäße Ausführung gemäß dem Stand der Technik
- Vermeidung der Lagerung grundwassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

- Da das Plangebiet innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes Salzkotten liegt, ist die Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 46.501 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 27.445 Biotoppunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme eine Biotopwertverbesserung um insgesamt 19.056 Biotoppunkte erforderlich.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel der Stadt Salzkotten ist es, den Bebauungsplan NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ aufzustellen, um gewerblich nutzbare Baugrundstücke zu akquirieren.

Standortalternativen bestehen, bei Berücksichtigung der bereits vorhandenen Infrastruktur im Plangebiet, für die Stadt Salzkotten nicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Kumulierung benachbarter Plangebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine weiteren Planungen in der Umgebung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“, die zu Kumulierungen führen könnten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Salzkotten. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei sind die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und der Grünflächen zu prüfen. Die Stadt Salzkotten ist dafür zuständig, die Durchführung und Umsetzung dieser Maßnahmen frühestens 5 Jahre nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans und spätestens 5 Jahre nach Abschluss des Projekts zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Warstein-Hirschberg, Mai 2022



Bertram Mestermann

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

- AKUS (2020): AKUS – Akustik und Schalltechnik GmbH. Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der planungsrechtlichen Verfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Bauschutt-Brech- und Siebanlage auf den Flurstücken 7 und 11 der Flur 2 in der Gemarkung Niederntudorf. Stand 16.11.2020. Bielefeld
- BEZ.-REG. DETMOLD (2008): Regionalplan Detmold. Teilabschnitt Paderborn-Höxter. Blatt 10: (WWW-Seite): https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_pbhx_blatt_10.pdf (letzter Zugriff: 08.09.2021).
- BEZ.-REG. DETMOLD (2021): Neuaufstellung des Regionalplans OWL. Entwurf. (WWW-Seite): <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-3/dezernat-32/regionalplan-owl-20> (letzter Zugriff: 08.09.2021).
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.
- LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de> (letzter Zugriff: 08.09.2021).
- LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff: 08.09.2021).
- LWL (2021): Stellungnahme zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Az.: 142/21 zu 21/187 W. Bielefeld.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2021A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“ der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2021B): Umweltbericht zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2021C): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Warstein-Hirschberg.
- MSWKS (o. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

Quellenverzeichnis

MUNLV (2021): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite):
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
(letzter Zugriff: 03.08.2021).

STADT SALZKOTTEN (2020): Begründung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten. Salzkotten.

STADT SALZKOTTEN (2021): Bebauungsplans NT 16 „Kleiner Hellweg – An der Trift“. Planzeichnung. Salzkotten.

STADT SALZKOTTEN (2022): Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes NT 16 „Kleiner Hellweg - An der Trift“. Salzkotten.

WMS-FEATURE (2021): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
(letzter Zugriff: 25.08.2021).

Anhang 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.